



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0619/2019</b>		Datum: 06.08.2019	
<b>Bürgermeisterin</b>			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Vorschlagsliste für die Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern beim Sozialgericht Koblenz und Landessozialgericht Rheinland-Pfalz</b>			
Gremienweg:			
29.08.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
19.08.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt

- a) der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Sozialgericht Koblenz:

1. ....

2. ....

und

- b) der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz:

1. ....

für die Amtsperiode 2020 bis 2024 zu.

### Begründung:

Den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 die Zuständigkeit für die Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 die Zuständigkeit für Sozialhilfeangelegenheiten übertragen worden.

Die Amtszeit von 2 Richter/innen am Sozialgericht Koblenz und eines Richters am Landessozialgericht Rheinland-Pfalz endet mit Ablauf des Jahres 2019.

Der Präsident des Landessozialgerichts bittet, für die entsprechenden Kammern und Senate ehrenamtliche Richter/innen entsprechend dem Verfahren für die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/innen vorzuschlagen.

Die Vorschlagslisten sind mit der Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu beschließen.

Die Fraktionen sollen sich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses auf drei Kandidaten

verständigen, die auf die Vorschlagsliste aufgenommen werden – siehe hierzu das erfolgte Anschreiben an die Fraktionen (Anlage 01).

**Anlage/n:**

**01-Anschreiben-Fraktionen-Sozialgericht**

**Historie:**